

2427 045

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 14/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina W [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] St., [REDACTED] [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der Feststellung des Verfolgungsschicksals der Klägerin und auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Angriffe der Beschwerde gelten in erster Linie der Beweiswürdigung. Ihr Hinweis darauf, daß die Neufassung des § 33 Abs. 2 ZPO die Klägerin begünstige (BGH RnV 1972, 20), ist unverständlich;

- 3 -

die Frage nach einem Neuantragsrecht gemäß Art. III Nr. 1
Abs. 1 BGG-Schluss stellt sich nicht. Abhilfe, um die hilfe-
weise gebeten wird, kommt im Erstverfahren nicht in Betracht.

Mai

Portmann

